

An die  
unteren Ausländerbehörden

über  
die Regierungspräsidien

- Referate 15.1 -  
Stuttgart  
Freiburg  
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 8 -

nachrichtlich

untere Aufnahmebehörden  
über

Regierungspräsidien Stuttgart und  
Freiburg  
- Referate 15.2 -

Regierungspräsidium Tübingen  
- Referat 15.1 -

Regierungspräsidium Karlsruhe  
- Referat 92 -

Ministerium des Inneren, für  
Digitalisierung und Europa  
Baden-Württemberg  
- Landespolizeipräsidium -

Telefon: +49 711 33501 - 0  
E-Mail: [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de)

Geschäftszeichen: JUMRV-1310-34/10/2  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 1. Juni 2026



## **Neuerungen durch die GEAS-Reform**

**DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:**

- ED-Behandlung Asylantragsteller und illegal aufhältige Personen
- Screening-Verfahren
- Belehrung bei Abschiebungsandrohung
- Erwerbstätigkeit während und nach Asylverfahren
- Anpassung der „Dublin-Verfahrensbescheinigung“
- Familienangehörige von Schutzberechtigten (vormals Familienasyl)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 12. Juni 2026 werden die Rechtsakte der GEAS-Reform Wirkung erlangen. Auch wenn sich der größte Teil der Rechtsänderungen auf das Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und auf Erstaufnahmeeinrichtungen auswirkt, sind an einigen Stellen auch die unteren Ausländerbehörden von Rechtsänderungen betroffen. Über diese Änderungen möchten wir Sie im Folgenden informieren.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen einen Überblick über die GEAS-Rechtsakte zur Verfügung stellen. Aufgrund der unmittelbaren Wirkung der EU-Verordnungen und des damit einhergehenden Wiederholungsverbots enthalten das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz künftig an vielen Stellen Verweisungen auf die entsprechenden Unionsrechtsakte. Zur Erleichterung der Arbeit mit dem Gesetz übersenden wir Ihnen daher anbei eine Liste der Rechtsakte mit Nummer und Titel.

Bitte beachten Sie, dass wir mit diesem Schreiben erste Informationen für den Start von GEAS zur Verfügung stellen. Zu gegebener Zeit werden wir Ihnen weitergehende Informationen – insbesondere zur Eurodac-Verordnung und zum Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (ZBV) übersenden, die gegenwärtig noch in der Abstimmung sind.

## 1. Registrierung als erstkontaktierende Behörde

Personen, die eigeninitiativ bei einer unteren Ausländerbehörde vorsprechen und noch nicht über eine AZR-Nummer verfügen, werden unabhängig davon, ob ein Asylantrag gestellt wird (ehemals Äußerung eines Asylgesuchs) oder nicht erstregistriert. Dazu nutzen Sie bisher und auch in Zukunft PIK-BW oder (falls die PIK-BW von Ihnen noch nicht eingerichtet wurde) Regl-Web.

Zukünftig werden mehr Daten als bisher an das Eurodac-System geliefert. Das erfolgt im Hintergrund durch die PIK-BW und ReglWeb. Für Sie ist vor allem neu, dass Scans von Ausweisdokumenten zur Verfügung gestellt werden sollen. PIK-BW und ReglWeb bieten Ihnen hierfür ab 12. Juni 2026 eine Upload-Funktion an.

Wie bisher achten Sie bitte darauf, bei der Registrierung die richtige Verfahrensart auszuwählen. Dies ist künftig auch für die Speicherung bei Eurodac entscheidend. Nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern ist ab 12. Juni 2026 erforderlich, dass vor der Meldung eines Asylantrags an Eurodac die unerlaubte Einreise / der unerlaubte Aufenthalt an Eurodac gemeldet wird, davon könne aber bis zur Schaffung einer technischen Lösung abgesehen werden. Im Ergebnis ändert sich daher für Ihr Vorgehen bei der Registrierung nichts.

Im Anschluss an die Registrierung sind unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG, wie bisher auch, an das RPK zu melden.

## 2. Screening-Verfahren

Mit der GEAS-Reform wird mit dem Screening-Verfahren (auch Überprüfungsverfahren genannt) ein neues Verfahren zur Nachholung von unterbliebenen Grenzkontrollen nach dem Schengener Grenzkodex eingeführt. In diesem Zuge müssen alle Personen, die die EU-Außengrenze unerlaubt überschritten haben, bei Aufgriffen an der EU-Außengrenze oder auch im Inland und unabhängig von einer Asylantragstellung dem Screening-Verfahren unterzogen werden. Das Screeningverfahren umfasst neben der Identitäts- und Sicherheitsüberprüfung auch eine vorläufige Vulnerabilitäts- und eine vorläufige Gesundheitsüberprüfung. Nach dem Screening wird den Betroffenen ein Screening-Formular ausgehändigt und es erfolgt die Verweisung

in das geeignete Verfahren und damit an das Bundesamt (bei Asylantragstellung) oder an die örtlich zuständige Ausländerbehörde (bei Personen ohne Asylantragstellung).

In Baden-Württemberg wird das Screening-Verfahren für **alle** Personengruppen im Wesentlichen durch die Erstaufnahmeeinrichtungen und den Polizeivollzugsdienst durchgeführt. Aus Rücksicht auf die aktuelle Belastungssituation der unteren Ausländerbehörden wurden die Abläufe im Land so gestaltet, dass die **unteren Ausländerbehörden nicht als Screeningbehörden tätig werden.**

a) Aufgriff durch die Landespolizei

Personen, die durch die Landespolizei aufgegriffen werden und keinen Asylantrag stellen, erhalten künftig keine Anlaufbescheinigung für die zuständige Ausländerbehörde mehr. Nach Abschluss der beiden Screeningschritte Identitätsüberprüfung und Sicherheitsüberprüfung stellt die Polizei stattdessen eine Anlaufbescheinigung für die Erstaufnahmeeinrichtung zur Durchführung der vorläufigen Vulnerabilitäts- und vorläufigen Gesundheitsüberprüfung aus. Gleichzeitig informiert die Landespolizei die örtlich zuständige untere Ausländerbehörde am Aufgriffsort über den Aufgriff über die bewährten Kommunikationswege, da **die Ausländerbehörde am Ort des Aufgriffs während der Durchführung des gesamten Screeningverfahrens aufenthaltsrechtlich zuständig ist und auch nach Abschluss des Screeningverfahrens bleibt.** Die Ausländerbehörde macht sich aufgrund der Mitteilung der Polizei (Name, AZR-Nummer, Aufgriffsort) im AZR zuständig und meldet, wie bislang, den unerlaubt eingereisten Ausländer nach § 15a AufenthG an das RPK.

b) Erstkontakt durch die untere Ausländerbehörde

Bei Personen, die initiativ bei einer unteren Ausländerbehörde vorsprechen, führt die Ausländerbehörde künftig unabhängig von der Asylantragstellung eine Vorprüfung zum Screening durch. Bei Erstkontakt ab dem 12. Juni 2026 und wenn zur Person weder ein Eintrag in der VISA-Datei, noch im EES oder der Eurodac-Datei auffindbar ist, muss die Person dem Screeningverfahren zugeführt werden. Eurodac-Treffermeldungen erhalten Sie als Ergebnis der Erstregistrierung, die weiterhin durchzuführen ist. Kommt die Ausländerbehörde zu dem Ergebnis, dass eine Person dem Screeningverfahren zugeführt werden muss, informiert sie die örtlichen Polizeidienststelle. Die Landespolizei führt sodann die Identitäts- und Sicherheitsüberprüfung durch und leitet die Person an die Erstaufnahmeeinrichtung zur Durchführung der übrigen Screeningschritte weiter.

Für die Personen, die keinen Asylantrag stellen, bleibt auch in diesen Fällen **die untere Ausländerbehörde während der Durchführung des Screeningverfahrens und auch nach Abschluss des Screeningverfahrens aufenthaltsrechtlich zuständig.**

c) Verfahrensabschluss bei illegal aufhältigen Personen ohne Asylantrag

Nach Abschluss des Screenings in der Erstaufnahmeeinrichtung erhalten Personen, die keinen Asylantrag stellen, eine Anlaufbescheinigung für die örtlich zuständige Ausländerbehörde. Die Erstaufnahmeeinrichtung händigt den Betroffenen ein Screening-Formular aus, welches auch an die untere Ausländerbehörde versendet wird. Das Formular besteht nach aktuellem Stand aus drei Seiten, wobei die dritte Seite für den Verbleib bei den zuständigen Behörden bestimmt ist. Sie enthält weitergehende Informationen – unter anderem über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung – und **darf der betroffenen Person nicht ausgehändigt werden.** Die Übersendung des Screening-Formulars zeigt der Ausländerbehörde zugleich an, dass mit der Vorsprache der betroffenen Person zu rechnen ist.

### 3. Belehrung bei Abschiebungsandrohungen

Nach § 29 Nr. 1 Var. 2 AsylG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 e) Asylverfahrens-VO lehnt das Bundesamt künftig Asylanträge als unzulässig ab, wenn gegen den Betroffenen zuvor eine Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 6 der Rückführungsrichtlinie ergangen ist und er seinen Antrag erst nach Ablauf von sieben Arbeitstagen ab dem Tag, an dem er die Rückkehrentscheidung erhalten hat, gestellt hat. Voraussetzung ist aber, dass er über die Folgen eines innerhalb dieser Frist nicht gestellten Antrags unterrichtet wurde.

Um die Voraussetzungen für die Ablehnung von Asylanträgen als unzulässig zu schaffen, muss bei Abschiebungsandrohungen künftig eine entsprechende Belehrung angefügt werden. Den nachfolgenden Textbaustein können Sie hierfür verwenden:

*Belehrung nach § 29 Nr. 1 AsylG, Art. 38 Abs. 1 e) Asylverfahrensverordnung*

*Sofern Sie einen Asylantrag stellen wollen, beträgt die Frist hierfür sieben Arbeitstage ab dem Tag, an dem Sie den vorliegenden Bescheid erhalten haben. Asylanträge, die nach Ablauf von sieben Arbeitstagen gestellt werden, lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als*

*unzulässig ab, wenn seit Ablauf dieser Frist keine neuen relevanten Umstände eingetreten sind.*

#### 4. Erwerbstätigkeit während und nach Abschluss des Asylverfahrens

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG n.F. ist einem Ausländer, der nicht (mehr) verpflichtet ist in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, während des Asylverfahrens gemäß § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn er sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält und wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Aus der bisherigen Ermessensnorm wird daher eine Anspruchsnorm.

Die Frist von drei Monaten verlängert sich gemäß § 61 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 61 Abs. 2 Satz 3 AsylG n.F. auf sechs Monate, wenn

- ein Aufnahmegesuch gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2024/1351 gestellt wurde oder eine Wiederaufnahmemitteilung gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 übermittelt wurde oder
- dem Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt wurde, es sei denn die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, ein erneutes Asylverfahren durchzuführen.

Ein dauerhaftes Beschäftigungsverbot während des Asylverfahrens besteht jedoch nach wie vor für Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a oder § 29b, die nach dem jeweils geltenden Stichtag (für Georgien und die Republik Moldau 30.08.2023 gemäß § 87d AsylG, i.Ü. 31.08.2015) einen Asylantrag gestellt haben (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG n.F.).

Darüber hinaus besteht für Ausländer, die nicht (mehr) verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ein Beschäftigungsverbot, wenn



· der Ausländer wiederholt oder in erheblicher Weise seinen Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 sowie nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 unentschuldigt nicht nachgekommen ist (§ 61 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 4 AsylG n.F.) oder

· sofern das beschleunigte Verfahren nach Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Anwendung gelangt (§ 61 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 5 AsylG n.F.).

Bezüglich beider Ausschlussgründe gehen wir davon aus, dass eine entsprechende Mitteilung des Bundesamts an die zuständige Ausländerbehörde erfolgen muss. Über die Details erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Information.

Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens richtet sich die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 60a Abs. 5b, Abs. 6 AufenthG.

#### 5. Anpassung der „Dublin-Verfahrensbescheinigung“

Das bisherige Dublin-Verfahren wird durch das in der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1351) geregelte Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (ZBV) abgelöst. Dies hat zur Folge, dass die „Dublin-Verfahrensbescheinigung“, die von den unteren Ausländerbehörden an vollziehbar ausreisepflichtige Personen im Dublin-Verfahren ausgehändigt wird, anzupassen ist. Das BMI hat insoweit in Aussicht gestellt, den Ländern rechtzeitig ein entsprechendes Muster, das bundesweit Verwendung finden soll, zur Verfügung zu stellen. Dieses werden wir Ihnen zukommen lassen, sobald es uns vorliegt.

#### 6. Familienangehörige von Schutzberechtigten (vormals Familienasyl)

Familienangehörige können wie bislang in ihrem Asylverfahren eigene Verfolgungsgründe geltend machen. Das Konzept des Familienasyls wird durch GEAS allerdings abgeschafft. Führt die umfassende individuelle Prüfung des Asylantrags jedoch nicht zu einer Schutzzuerkennung für den Familienangehörigen, ist nunmehr die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 23 der Verordnung (EU) 2024/1347 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen. Diese Vorschrift sieht vor, dass zur Wahrung der Einheit der Familie den Familienangehörigen



nach den nationalen Verfahren auf Antrag ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, wenn die Familienangehörigen nicht selbst die Voraussetzungen für die Gewährung des internationalen Schutzes erfüllen. Der Familienbegriff ist in der Qualifikationsverordnung dahingehend erweitert worden, dass die Familie nicht bereits im Herkunftsstaat bestanden haben muss, sondern nur vor der Ankunft des Schutzberechtigten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten. Der Schutz von Familienangehörigen gilt nach § 26 Abs. 3 AsylG (n.F.) auch für minderjährige ledige Geschwister des Schutzberechtigten, wenn die Familie vor dessen Ankunft im Bundesgebiet bereits bestand oder die minderjährigen ledigen Geschwister im Bundesgebiet geboren worden sind.

Stellt das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 Qualifikationsverordnung vorliegen, und die Ausschlussgründe nach den Abs. 3 bis 5 nicht greifen, besteht nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG (n.F.) ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen, muss nicht in dem ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge enthalten sein, sondern kann in einem gesonderten Dokument zeitgleich erfolgen. In dem ablehnenden Bescheid ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine separate Feststellung ergeht.

In Umsetzung des Art. 23 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2024/1347 erhalten auch minderjährige ledige Geschwister des Schutzberechtigten einen entsprechenden Aufenthaltstitel, wenn die Familie vor Ankunft des Schutzberechtigten im Bundesgebiet bereits bestand oder die minderjährigen ledigen Geschwister erst im Bundesgebiet in die Flüchtlingsfamilie hineingeboren worden sind. Auf Grundlage der Feststellung des Bundesamts erteilt die Ausländerbehörde auf Antrag des Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (n.F.) bzw. § 25 Abs. 2 AufenthG (n.F.). Der an Familienangehörige erteilte Aufenthaltstitel ist akzessorisch zum Aufenthaltstitel des Angehörigen mit Schutzstatus (Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1347).

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Rung  
Leitende Ministerialrätin



**Anlage**

01\_ Übersicht GEAS-Rechtsakte

02\_ Tabelle GEAS-Rechtsakte

**HINWEIS**

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.